Richtlinie Masthühner

2027

Kriterienkatalog für die Haltung von Masthühnern





DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemeines**	**7**
1.1	Grundlegendes und Ziele	7
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist	8
1.3	Geltungsbereich	8
1.4	Verantwortlichkeiten	8
2	**Anforderungen an den Betrieb**	**9**
2.1	Rahmenbedingungen	9
2.2	Wirtschaftsweise	9
2.3	Warenstromkontrolle	10
2.4	Sachkunde	10
2.5	Fortbildung	11
2.6	Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung	11
2.7	Betriebsbeschreibungsbogen	11
2.8	Tierschutzlabel-Eigenkontrolle	12
2.9	Meldepflichten	12
3	**Anforderungen an die Tierhaltung**	**13**
3.1	Allgemeinbefinden der Tiere	13
3.2	Zucht	13
3.3	Schlupf im Stall	14
3.4	Kontrolle der Tierhaltung	14
3.4.1	Kontrolle durch den Tierhalter	14
3.4.2	Bestandsbetreuung durch den Tierarzt	15
3.4.3	Behandlung im Krankheitsfall	15
3.4.4	Genesungsabteil und Umgang mit kranken Tieren	16
3.5	Einstreu	17
3.6	Futtermittel	17
3.7	Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaummöglichkeit	18
3.8	Sitzstangen oder erhöhte Ebenen	19
3.9	Licht	20
3.10	Stallklima	20
3.11	Tränkewasseruntersuchung	21
3.12	Kaltscharrraum	22
3.13	Fangen und Verladen	24

3.14 Vorgreifen ... 24
4 Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegsstufe ... 25
4.1 Bestandsobergrenze ... 25
4.2 Besatzdichte ... 25
5 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe ... 27
5.1 Bestandsobergrenze ... 27
5.2 Besatzdichte ... 27
5.3 Auslauf ... 28
5.4 Fütterung und Beschäftigung ... 29
6 Tierbezogene Kriterien ... 30
6.1 Erfassung und Dokumentation ... 30
6.2 Erreichen und Überschreiten von Grenz- und Schwellenwerten ... 30
6.3 Übersicht der zu erfassenden Tierbezogenen Kriterien ... 32
7 Anforderungen an den Transport zum Schlachtunternehmen ... 33
7.1 Befähigungs- und Sachkundenachweis ... 33
7.2 Transportdauer ... 33
7.3 Transportbedingungen ... 33
8 Anhang ... 35
8.1 Liste „Reserveantibiotika“ ... 35
8.2 Stallklimacheck (Ablauf und Umfang) ... 36
8.3 Tränkwassercheck (Ablauf und Umfang) ... 37
9 Mitgeltende Unterlagen ... 38

FÜR MEHR TIERSCHUTZ
tierschutzlabel.info
FÜR MEHR TIERSCHUTZ
tierschutzlabel.info

Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e. V.
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KbE	Koloniebildende Einheiten
K.O.	Knock-Out
KSR	Kaltscharrraum
lAbw	leichte Abweichung
MU	Mitgeltende Unterlage
n. a.	nicht anwendbar
ppm	parts per Million
QS	Prüfsystem der Qualität und Sicherheit GmbH
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw	schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TSL-…	Wird die Abkürzung „TSL“ mit einem direkten Bezug zu einem weiteren Begriff (zum Beispiel TSL-Tier, TSL-Produkt, TSL-Betrieb) verwendet, versteht sich dieses so, dass die Vorgaben des TSL diesbezüglich erfüllt sind.
VLOG	Prüfsystem des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e. V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

Begriffe

Ausnahmegenehmigung (ANG)
Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind generell befristet.

Betrieb
Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKoS-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.

Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB)
Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebs als ausreichend für den Tierschutz an und sind unbefristet.

Gentechnisch verändertes Futtermittel
Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder wenn es in den Verkehr gebracht würde zu kennzeichnen wäre.

Grenzwert
Kritischer Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) Anwendung findet.

K.O.-Anforderung (K.O.)
Anforderungen, deren Nichterfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Koloniebildende Einheit (kbE)
Maß für die Keimzahl in Flüssigkeiten

Nutzbare Stallgrundfläche
Teil der Grundfläche der Gebäudeeinheit, der von den Tieren jederzeit und uneingeschränkt genutzt werden kann, abzüglich der Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Tieren weder unter- noch überquert werden können.

Nutzbare Stallinnenfläche
Nutzbare Stallgrundfläche addiert mit der nutzbaren Fläche des Systems

Nutzungsart
Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Masthühner gemeint.

Parallelhaltung
Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Masthühnerhaltung neben einer konventionellen Masthühnerhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

Restriktive Fütterung
Verringerung der Futtermenge beziehungsweise des Zugangs zu Futter sowie eine unphysiologische Drosselung der Energie- oder Proteinmenge des Futters. Eine Weizenbeifütterung ist im physiologisch sinnvollen Rahmen gestattet, wenn die Mineralstoffversorgung ausreichend ist.

Schwellenwert
Sensibilisierender Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Der Wert ist als Warnung bezüglich der Entwicklung von bestimmten Auffälligkeiten zu verstehen.

Stall
Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe sind räumlich und technisch voneinander zu trennen (separate Futter- und Wasserlinien, separate Lüftung). Liegt eine räumliche sowie technische Trennung vor und hat jeder Stall eine eigene Kennzeichnung, beispielsweise Stallnummer, können zwei Ställe auch unter einem Dach bewirtschaftet werden.

Systemkette
Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich und verantwortlich sind, bilden eine Systemkette.

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) oder in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen darüberhinausgehende Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leserschaft,
Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.
Die Redaktion

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie Masthühner regelt die Haltung von Masthühnern in der Einstiegs- und Premiumstufe auf einem Betrieb inklusive all seiner zugehörigen Stallungen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Masthühnern gelten gleichermaßen für alle Betriebe der Einstiegs- und Premiumstufe. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson für das Zertifizierungsverfahren, einschließlich des Audits zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen **Betriebsbeschreibungsbogen Masthühner** zu nennen.

2 Anforderungen an den Betrieb

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die gesetzlichen Anforderungen, zum Beispiel des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, der Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.1 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Begehungsprotokolle, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) sind tagesaktuell zu führen. Die Aufzeichnungen haben für die Kontrollen und das Audit auf dem Betrieb zur Einsicht bereitzuliegen.

Die Teilnahme am QS-Programm ist verpflichtend. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere beziehungsweise die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden.

2.2 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKoS-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde.

Ein Systemteilnehmer, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- und/oder Premiumstufe des TSL produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- beziehungsweise Premiumstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs, neben Masthühnern gemäß den Anforderungen der Einstiegs- und/oder Premiumstufe auch Masthühner anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung): **K.O.**

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Es werden unterschiedliche Zuchtlinien in den Betriebseinheiten gehalten.
- Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Masthühner anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Tiere und die Produkte von Tieren, welche unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe gehalten werden, nicht mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden. **K.O.**

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

2.3 Warenstromkontrolle

Die Konformität von zugekauften Masthühnerküken ist durch aktuelle Konformitätszertifikate der Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen.

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente haben auf den Betrieben stets im Original zur Einsicht bereitzuliegen oder können während des Audits zugänglich gemacht werden. Aus diesen Dokumenten hat die Plausibilität der Warenströme ableitbar zu sein.

Alle Masthühner werden auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System gekennzeichnet.

Auf dem Betrieb sind alle Aufzeichnungen und Dokumentationen vorzuhalten, die notwendig sind, um jegliche Tierbewegung zweifelsfrei nachvollziehen zu können.

Schlachttiere und Schlachtkörper beziehungsweise Fleisch von TSL-Tieren sind auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System und die TSL-Stufe zu kennzeichnen. Alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese haben auf dem Betrieb einsehbar zu sein.

2.4 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, weist die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nach.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Masthühnern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Masthühnern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.

- Eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Masthühnern ohne tierschutzrechtliche Beanstandung in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.
- Ein behördlicher Sachkundenachweis wird auch ohne die oben genannten Qualifikationen anerkannt, sofern die Teilnahme an zusätzlich drei einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich belegt wird.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person stellt sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihren Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte sprachlich und fachlich verstanden worden sind.

2.5 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, jährlich an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Masthühnern teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern. E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.

Fortbildungsbestätigungen werden dokumentiert und enthalten mindestens folgende Informationen: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

2.6 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Masthühnerhaltung relevanten Bereichen (Stall, Auslauf) sowie Dokumenten zu gewähren.

2.7 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen vor.

Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil der Betriebsbeschreibung ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung ist der **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen.

Im Erstaudit kann der Betriebsbeschreibungsbogen gemeinsam mit dem Auditor ausgefüllt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

2.8 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle umfasst alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden. Die Checkliste ist mit dem Datum der Eigenkontrolle (Monat und Jahr) zu versehen sowie zu unterschreiben.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Sofern ein umgehendes Abstellen nicht möglich ist, sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erstaudit – eine Eigenkontrolle ist vor dem Erstaudit durchzuführen, die Festlegung von Korrekturmaßnahmen sowie geeigneter Fristen ist jedoch nur eine Empfehlung.

2.9 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-, Bio-Zertifikate) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen seitens der Veterinärbehörden (zum Beispiel Aufstallungspflichten) ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden), sind ebenso unverzüglich der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.

3 Anforderungen an die Tierhaltung

3.1 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen, zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen oder Abweichungen vom Normalverhalten.

Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.

3.2 Zucht

Vorgeschrieben ist der Einsatz von extensiven bis mittelextensiven Zuchtlinien mit langsamerem Wachstum mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme bis 45 g entsprechend dem genetischen Wachstumspotenzial nach Angaben des Zuchtunternehmens.

Zuchtlinien mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme bis 51 g nach Angaben des Zuchtunternehmens können unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Es liegt ein wissenschaftlicher Nachweis vor, dass bei Gait-Score-Untersuchungen dieser Zuchtlinie maximal 5 % mit Note 1 bewertet werden.
- Die Gait-Score-Untersuchungen werden alle neun Monate durchgeführt und bei Auffälligkeiten wird der Deutsche Tierschutzbund umgehend informiert.

Ergänzend zu den Kapiteln 6.2 und dem Kapitel 5.1.1 „Mortalität“ im Handbuch zur Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (**Mitgeltende Unterlage (MU) 10.5**) ist der Tierhalter bereits nach der ersten Überschreitung des Grenzwertes der Mortalität verpflichtet, eventuell zuchtbedingte Ursachen (Lahmheiten, Herz-Kreislauferkrankungen) zu überprüfen und auszuschließen. Anderenfalls ist der Deutsche Tierschutzbund umgehend zu informieren.

Es sind nur vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Zuchtlinien erlaubt. **K.O.**

Die Zulassung neuer Zuchtlinien (Neuzulassung) erfolgt auf Antrag des Zuchtunternehmens beziehungsweise auf Antrag des Markenlizenznehmers mit der **MU 10.1**. Nach Ablauf eines Jahres nach der Zulassung sind danach jährlich aktuelle Nachweise des Zuchtunternehmens vorzulegen, damit der Deutsche Tierschutzbund die Zulassungsvoraussetzungen überprüfen kann.

Werden die Zulassungsvoraussetzungen bei der jährlichen Prüfung nicht erfüllt, ist zum Zwecke einer Umstellung die Zulassung einer Zuchtlinie noch für ein weiteres Jahr möglich (Folgezulassung). Auf dem Betrieb ist die Verwendung von zugelassenen Zuchtlinien nachzuweisen.

Um überprüfen zu können, ob die verwendeten Zuchtlinien auch im Praxisbetrieb den Zulassungs-voraussetzungen entsprechen, sind die durchschnittlichen Tageszunahmen pro Durchgang einmal jährlich dem Deutschen Tierschutzbund zu melden.

Wird die durchschnittliche Tageszunahme auf einem Betrieb dreimal in einem Jahr um 0,5 g oder mehr überschritten (Stichtag 1. Juli des Jahres), ist dies dem Deutschen Tierschutzbund durch den Tierhalter zu melden.

Hinweis: Wenn die durchschnittliche Tageszunahme in 25 % der Durchgänge aller Betriebe, die für die gleiche Stufe des TSL im laufenden Kalenderjahr zertifiziert sind und die gleiche Zuchtlinie nutzen, um 2,5 g oder mehr überschritten wird, ist ein Umstellungsplan aller Markenlizenznehmer beziehungsweise Vermarkter auf eine neue Zuchtlinie vorzulegen. Zum Zwecke einer Umstellung ist die Zulassung dieser Zuchtlinie noch für ein weiteres Jahr möglich (Folgezulassung). Eine Neuzulassung dieser Zuchtlinie ist nicht mehr möglich.

Empfehlung:
Empfohlen werden Zuchtlinien mit maximalen Tageszunahmen von 35 g/Tag.

Es empfiehlt sich, Zuchtlinien so auszuwählen, dass auf eine restriktive Fütterung der Elterntiere verzichtet werden kann.

Es empfiehlt sich, das Bewegungsverhalten sowie die Nutzung von Sitzstangen, Strohballen und erhöhten Ebenen zu beobachten und gegebenenfalls Auffälligkeiten an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln.

3.3 Schlupf im Stall

Sofern die Methode des Schlupfs im Stall durchgeführt wird, ist der Deutsche Tierschutzbund vorab zu informieren. Es wird eine Eingangsbestätigung vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt, welche im Audit abgeprüft wird.

Während der Schlupfphase (19. bis 21. Bebrütungstag) ist eine erhöhte Betreuungsintensität notwendig. Die täglich viermal durchgeführten Stallkontrollen sind ebenso wie die gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu protokollieren.

Eine sach- und fachgerechte Nottötung von lebensschwachen Tieren und Steckenbleibern ist zu gewährleisten. Dafür steht dem jeweiligen Betrieb ein Gerät zur sachgerechten Nottötung (Homogenisator) der Steckenbleiber zur Verfügung.

Bei unerwartet niedriger Schlupfrate sind eine Ursachenermittlung sowie geeignete Maßnahmen im nächsten Durchgang durchzuführen.

3.4 Kontrolle der Tierhaltung

3.4.1 Kontrolle durch den Tierhalter

Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustands der Tiere durch direkte Inaugenscheinnahme aller Tiere sind ebenso wie die gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu protokollieren. Die Herde sollte einen unauffälligen, gesunden Eindruck machen, einheitlich gewachsen sein, einen guten Gefiederzustand zeigen und gut beweglich sein.

Der Wasser- und Futterverbrauch ist täglich auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen oder auf Probleme in der Futterration oder Klimaführung hindeuten können, zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Die Beschaffenheit der Einstreu sowie die Funktionstüchtigkeit der Lüftung, Beleuchtung sowie Fütterungs- und Tränkevorrichtungen sind täglich zu überprüfen und zu protokollieren. Mängel oder Defekte an den Geräten sind unverzüglich zu beheben. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in technisch erforderlichen Abständen zu überprüfen und diese Prüfung ist zu protokollieren.

3.4.2 Bestandsbetreuung durch den Tierarzt

Es ist ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abzuschließen.

Bei Bestandsbetreuungsverträgen mit Tierärzten, die nicht über eine Ausbildung zum Fachtierarzt für Geflügel verfügen, ist eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen erforderlich.

Der Bestand ist mindestens einmal pro Durchgang durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend zu untersuchen und der Tierhalter ist in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung zu beraten. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (zum Beispiel **MU 10.2**, gängige Tierarztprotokolle oder das QS-Protokoll für tierärztliche Bestandsuntersuchung). Die Bestandsbesuche inklusive gegebenenfalls erteilter Hinweise sind zu dokumentieren.

3.4.3 Behandlung im Krankheitsfall

Verletzte Tiere, kranke Tiere oder Tiere mit Laufschwierigkeiten sind angemessen, erforderlichenfalls tierärztlich, zu behandeln. Tiere, die nicht therapierbar sind, werden unverzüglich und so schonend wie möglich getötet. Hierzu ist es erforderlich, die Tiere sachgerecht, entsprechend den gültigen gesetzlichen Vorgaben, mit geeigneten Geräten zu betäuben. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind sofort tierschutzgerecht zu töten. Der Tod der Tiere ist abschließend zu überprüfen.

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse, wie zum Beispiel Pathologie oder Bakteriologie, und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren.

Alle Systemteilnehmer sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und Einsicht in die erhobenen Daten zu gewähren.

Sofern ein Betrieb aufgrund seiner Bestandsgröße nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen kann und Antibiotika eingesetzt werden, ist der Deutsche Tierschutzbund umgehend zu informieren. Dazu ist der Anwendungs- und Abgabebeleg zu übermitteln. Alternativ kann die **MU 10.12** genutzt werden. Dem Betrieb wird eine Eingangsbestätigung erteilt, die im Audit überprüft wird. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests zulässig.

Reserveantibiotika der Humanmedizin (Fluorchinolone, Makrolide und Polypeptide) dürfen nur ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnissen zufolge ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist (siehe Anhang 8.1 „Liste Reserveantibiotika“).

Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar durch eine Begründung des Tierarztes zu dokumentieren.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie erforderlich sein, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so ist dennoch eine bakteriologische Untersuchung mit anschließendem Resistenztest durchzuführen.

Der Tierhalter hat die Therapiehäufigkeit zu dokumentieren. Grundlage für die Berechnung der Therapiehäufigkeit sind die stets aktuell zu haltenden Eingaben des Tierhalters in die staatliche Antibiotikadatenbank.

Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe sind in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt zulässig.

Empfehlung:
Bei der Behandlung von Krankheiten sollten Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe bevorzugt eingesetzt werden. Ziel ist es, während der gesamten Lebenszeit der Tiere auf den Einsatz von Antibiotika und kokzidiostatisch wirkenden Futtermittelzusatzstoffen zu verzichten.

3.4.4 Genesungsabteil und Umgang mit kranken Tieren

Verletzte sowie kranke Tiere oder Tiere mit Einschränkungen in der Lauffähigkeit, bei denen eine Genesung möglich erscheint, sind von dem Bestand zu separieren. **K.O.**

Hierfür hat ein Genesungsabteil zur Verfügung zu stehen oder ist unverzüglich einzurichten. Sollte zum Auditzeitpunkt kein Genesungsabteil eingerichtet sein, ist das entsprechende Material zur Einrichtung vorzuzeigen.

Das Genesungsabteil ermöglicht visuellen Kontakt zu anderen Hühnern, ist entsprechend Kapitel 3.5 eingestreut und verfügt über einen Pickstein. Ausreichend Futter und Wasser ist ständig vorzuhalten. Die Besatzdichte darf 9 Tiere/m² nicht überschreiten.

3.5 Einstreu

Stall und Kaltscharrraum (KSR) haben flächendeckend eingestreut zu sein.

Die Qualität der Einstreu ist überwiegend trocken, locker und so strukturiert, dass die Masthühner auch gegen Ende der Mast picken, scharren und staubbaden können.

Bei feuchten oder verkrusteten Einstreubereichen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel die Einstreu durchzuarbeiten, nachzustreuen oder betroffene Stellen komplett zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Entsprechende Einstreu ist vorzuhalten und unzugänglich für Wildvögel und Schädlinge zu lagern.

Nach dem Durchgang ist die Einstreu im Stall und KSR zu entfernen und die jeweiligen Stallbereiche sind zu reinigen und zu desinfizieren.

Empfehlung:
Als Einstreumaterialien sind beispielsweise geeignet: Stroh und Strohgemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Dinkelpellets, Maissilage, Lignozellulose und Dinkel- oder Haferspelzen.

3.6 Futtermittel

Masthühnern ist jederzeit Zugang zu Tränkewasser zu gewähren. Futter ist ständig oder es ist portionsweise zu füttern. Die Höhe der Futter- und Tränkeeinrichtungen sind an das Größenwachstum der Tiere anzupassen, sodass sie von den Tieren gut erreichbar sind.

Die Anwendung von Futtermittelzusatzstoffen mit kokzidiostatischer Wirkung wird im Bestandsbuch vermerkt und steht zur Einsicht zur Verfügung.

Eine restriktive Fütterung ist nicht gestattet. **K.O.**

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. **K.O.**

Der Betrieb stellt darüber hinaus sicher, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

Empfehlung:
Muschelkalk oder Grit sollten zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.

3.7 Stalleinrichtung, Beschäftigung und Aufbaummöglichkeit

Die Höhe des Stalls beträgt innen mindestens 2 m. Bei bestehenden Anlagen kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB) beantragt werden.

Stromführende Drähte sind im Aufenthaltsbereich der Tiere nicht zulässig.

Elemente oder Vorrichtungen zur Beschäftigung und Strukturierung stehen ab Einstallung bis 24 Stunden vor der Ausstallung jederzeit zur Verfügung. Der Tierhalter hat geeignete Elemente bereitzustellen, die ethologisch und hygienisch geeignet sind und von den Tieren angenommen werden.

Bis zur Öffnung des KSR sind den Tieren die Beschäftigungselemente in voller Anzahl im Warmbereich des Stalls zur Verfügung zu stellen. Sobald die Tiere Zugang zum KSR haben, können die Beschäftigungselemente auch im Bereich des KSR untergebracht sein.

Beschäftigungsmaterialien aus natürlichem, manipulierbarem Substrat, die der Ausübung natürlicher Verhaltensweisen, aber auch als Möglichkeit des Aufbaumens oder als Rückzugsmöglichkeit dienen, sind entsprechend der nachfolgenden Tabelle 1 beziehungsweise Tabelle 2 zusätzlich zu Pickgegenständen einzubringen.

Tabelle 1: Mindestmenge Beschäftigungsmaterialien (Stückzahl/Aufsitzfläche) vor dem Zugang zum KSR

Ballen oder vergleichbare Angebote in der Größe von Klein-/HD-Ballen	**Andere Ballen-/ Angebotsgrößen**
Mind. 3 Ballen / vergleichbare Angebote pro 2.000 Tiere	Aufsitzfläche von mind. 1 m² pro 2.000 Tiere

Tabelle 2: Mindestmenge Beschäftigungsmaterialien (Stückzahl/Aufsitzfläche) ab dem Zugang zum KSR

Ballen oder vergleichbare Angebote in der Größe von Klein-/HD-Ballen	**Andere Ballen-/ Angebotsgrößen**
Mind. 4 Ballen / vergleichbare Angebote pro 2.000 Tiere	Aufsitzfläche von mind. 1,35 m² pro 2.000 Tiere

Betriebe mit weniger als 2.000 eingestallten Tieren stellen den Tieren mindestens 2 Ballen / vergleichbare Angebote (in der Größe von Klein-/HD-Ballen) im Stall zur Verfügung.

Bei der Auswahl der Ballen / vergleichbarer Angebote ist darauf zu achten, dass deren Höhe den Hühnern eine gute Erreichbarkeit gewährleistet.

Die Ballen / vergleichbare Angebote werden im Tierbereich gleichmäßig verteilt und sind von allen Seiten zugänglich.

Sobald die Ballen / vergleichbare Angebote aufgelöst sind, sind neue Ballen / vergleichbare Angebote einzubringen. Im Zeitraum ab 48 Stunden vor der Ausstallung ist es möglich, dass die Ballen / vergleichbaren Angebote aufgeschnitten werden und von den Tieren aufgearbeitet werden können.

Zudem ist pro 1.000 Tiere ab Einstallung bis 24 Stunden vor der Ausstallung ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen, der hygienisch unbedenklich und futtermittelrechtlich zugelassen ist.

In Betrieben mit weniger als 1.000 Tieren ist ein Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen.

Maximal die Hälfte der Pickgegenstände kann in der letzten Mastwoche durch organische Beschäftigungsmaterialien (zum Beispiel Maiskolben oder ähnliches) oder Saftfutter (zum Beispiel Rüben, Kartoffeln oder ähnliches) in gleicher Anzahl und Größe ersetzt werden.

Als Staubbad steht pro 1.000 Tiere mindestens 1 m² mit geeignetem, feinkörnigem Material, wie beispielsweise Sand oder Gesteinsmehl, zur Gefiederpflege zur Verfügung. Davon stehen ab dem Tag der Einstallung bereits 0,5 m² für 1.000 Tiere zur Verfügung. Sobald die Tiere Zugang zum KSR haben, steht insgesamt 1 m² Staubbad pro 1.000 Tiere zur Verfügung.
Die Anwendung der Anforderung „Staubbad“ ist aktuell aufgrund einer Evaluierung im Rahmen wissenschaftlicher Versuche von der Bewertung ausgenommen.

Empfehlungen:
Zusätzlich wird empfohlen, den Tieren täglich Körner (2 g pro Tier und Tag) in der Einstreu anzubieten. Dies dient ebenfalls der Beschäftigung und sorgt für eine gute Durcharbeitung der Einstreu. Zudem wird Saftfuttergabe, wie zum Beispiel Möhren, Rüben oder Kohl, empfohlen.

3.8 Sitzstangen oder erhöhte Ebenen

Ab dem Tag der Einstallung sind im Stall pro 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen zur Verfügung zu stellen.

Die Sitzstangen sind für alle Tiere entsprechend ihrer Größe erreichbar. Aufgehängte Sitzstangen sind so zu wählen, dass eine Höhenverstellung möglich ist. **K.O.**

Alternativ können Sitzstangen durch das Angebot von erhöhten Ebenen ersetzt werden. Das Verhältnis beider Strukturelemente zueinander kann frei gewählt werden. Pro 1.000 Tiere sind dabei mindestens 3,5 m² erhöhte Fläche zur Verfügung zu stellen. Erhöhte Ebenen dürfen nicht als zusätzliche nutzbare Fläche angerechnet werden.

Erhöhte Ebenen sind so angeordnet und aufgestellt, dass sie für die Tiere gut erreichbar sind. Erforderlichenfalls sind Aufstiegshilfen anzubringen. Den Tieren ist es möglich, die Ebenen in aufrechter Haltung leicht zu unterqueren. Weder die Luftzirkulation noch die Tierkontrolle dürfen durch die erhöhten Ebenen beeinträchtigt werden.

Empfehlung:
Empfohlen werden 40 m Sitzstangen pro 1.000 Masthühner oder 13,5 m² erhöhte Ebenen pro 1.000 Tiere. Empfohlen wird eine Kombination aus Sitzstangen und erhöhten Ebenen.

3.9 Licht

Tageslicht ist vorzusehen. **K.O.**

Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts ist gewährleistet.

Wenn eine Mindestlichtstärke von 20 Lux im Stall tagsüber nicht durch Tageslicht erreicht werden kann, ist ein ergänzendes Lichtregime zu führen, welches sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientiert. Grundsätzlich ist ab der zweiten Lebenswoche eine ununterbrochene Dunkelphase von acht Stunden pro Tag einzuhalten. **K.O.**

Innerhalb der ersten Woche ist die Dunkelphase schrittweise zu erhöhen, bis am 7. Lebenstag acht Stunden erreicht sind. Vor und nach der Dunkelphase ist eine Dämmerungsphase von mindestens 15 Minuten einzuleiten. In den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung ist eine Reduzierung der Dunkelphase bis auf maximal eine Stunde erlaubt.

Für flickerfusionsfreies Licht (Flimmerwahrnehmung) ist Sorge zu tragen. **K.O.**

Die Lichtstärke künstlicher Lichtquellen darf nicht durch Verschmutzung oder Umbauten beeinträchtigt werden.

Nach tierärztlicher Indikation ist eine Abdunkelung des Stalls zulässig. Die Notwendigkeit der Abdunkelung ist vom Tierarzt schriftlich zu dokumentieren und liegt dem Tierhalter vor.

Empfehlung:
Empfohlen wird eine Größe der Lichtöffnungen, die mindestens 5 % der Stallinnenfläche entspricht. Hierbei empfiehlt es sich, Fenster und Lichtbänder aus einem UVA-durchlässigen Material zu wählen.

Empfohlen werden Vollspektrumlampen (mit UV-Licht-Anteil), deren Abdeckung aus einem UVA-durchlässigem Material besteht. Diese sind regelmäßig, entsprechend den Empfehlungen des Herstellers, auszutauschen, da sie ihr Lichtspektrum mit der Zeit verändern und der UV-Anteil abnimmt.

3.10 Stallklima

Sowohl die Schadgaskonzentration als auch die Temperatur und die Luftfeuchtigkeit sind durch das Lüftungssystem in Bereichen zu halten, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen. Gemessen auf Tierhöhe in unterschiedlichen Stallbereichen darf die Ammoniakkonzentration dauerhaft 15 ppm und die Kohlendioxidkonzentration 3.000 ppm nicht überschreiten.

Alle Betriebe haben über eine Lüftung und erforderlichenfalls über Heiz- und Kühlanlagen zu verfügen, sodass gemäß den Daten der Lüftungsanlage je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der Masthühner ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde erreicht werden kann. Bestehende Betriebe mit weniger als 500 Tieren sind bei Antragstellung zur Systemzulassung davon befreit. Dies entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung, die oben genannten Grenzwerte der Schadgaskonzentration sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die Temperatur und Luftfeuchte einzuhalten, zum Beispiel mittels Verbesserung der Luftströmung, durch zusätzliche Belüftung oder Reduktion der Besatzdichte.

Insoweit darf bei Außentemperaturen von mehr als 30 °C im Schatten die Stalltemperatur nicht mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegen. Bei Außentemperaturen unter 10 °C ist sicherzustellen, dass die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit im Stall 70 % innerhalb von 48 Stunden nicht überschreitet.

Darüber hinaus ist vor dem Erstaudit und danach einmal jährlich ein standardisierter Stallklimacheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Stallklimachecks müssen in belegten Ställen durchgeführt werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere beziehungsweise die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden. Die konkreten Anforderungen sind dem Anhang 8.2 zu entnehmen.

Empfehlung:
Empfohlen wird ein Mindestluftvolumenstrom von 5 m^3/kg Körpergewicht und Stunde.

Die relative Luftfeuchtigkeit sollte zwischen 50 % und 70 % liegen.

3.11 Tränkewasseruntersuchung

Das Tränkewasser im Tierbereich (Tränkestellen) ist vor dem Erstaudit und danach spätestens alle zwölf Monate bakteriologisch zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist zu dokumentieren.

Bei Überschreitung der Grenzwerte für Keime gemäß Tabelle 3 sind die Wasserleitungssysteme zu reinigen. Die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Erfolg ist anhand aktueller Untersuchungsergebnisse zu kontrollieren und nachzuweisen.

Tabelle 3: Grenzwerte für Keime in KbE/ml im Tränkewasser

Parameter	**Grenzwert**
Koloniezahl (bei 37 °C)	≤ 1.000
Koloniezahl (bei 20 °C)	≤ 10.000
Escherichia coli	≤ 100

Quelle: Initiative Tierwohl (ITW), Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog Geflügel – Hähnchen, Puten Version: 01.03.2026

Darüber hinaus gilt, dass bei Nutzung eines eigenen Brunnens eine zusätzliche standardisierte physikalisch-chemische Tränkwasseruntersuchung durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren ist. Dabei ist mindestens eine Probe je Wasserquelle (jeweiliger Brunnen) zu untersuchen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere beziehungsweise die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden. Die konkreten Anforderungen sowie Beurteilungswerte sind dem Anhang 8.3 zu entnehmen.

Nach einer Behandlung mit Antibiotika über die Tränkestellen sind die Wasserleitungssysteme auf antibiotische Rückstände des eingesetzten Antibiotikums hin zu untersuchen. Die Untersuchung ist im betroffenen Durchgang, unmittelbar nach Ende der Therapie, durchzuführen und zu dokumentieren. Im Falle von Rückständen sind die Wasserleitungssysteme erneut zu reinigen und der Erfolg ist anhand aktueller Untersuchungsergebnisse zu kontrollieren und nachzuweisen.

3.12 Kaltscharrraum

Ein entlang der Längsseite des Stalles angegliederter, befestigter KSR ist vorgeschrieben. **K.O.**

Die Größe des KSR hat mindestens 20 % der nutzbaren Stallinnenfläche zu betragen.
Der KSR ist mindestens 3 m tief.
Bei Stalltiefen von über 20 m ist ein beidseitiger KSR vorgeschrieben. Sofern die Flächenvorgabe (20 % der Stallinnenfläche) eingehalten ist, hat dabei nur mindestens einer der KSR 3 m tief zu sein.
Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen oder standortspezifischen Gründen kein zweiter KSR installiert werden kann, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Pro 1.500 Masthühner sind Auslauföffnungen mit einer gesamten Breite von mindestens 2 m vorzuhalten.
Jede Auslauföffnung ist mindestens 40 cm hoch und 50 cm breit.
Die Auslauföffnungen haben gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt zu sein. Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Der KSR hat überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 50 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt zu sein. Dazu ist er mit Windschutznetzen oder vergleichbaren Vorrichtungen (zum Beispiel gelochte Trapezbleche oder ähnliches) auszustatten.
Die Höhe des KSR ist mindestens 2 m. Bei bestehenden Anlagen, bei denen die Höhe von 2 m nicht erreicht werden kann, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten wird und aufgrund standortbezogener Bedingungen nicht erreichbar ist, kann im Rahmen der Zulassung beim Deutschen Tierschutzbund eine BiB beantragt werden.

Der KSR hat allen Tieren spätestens ab Beginn der vierten Lebenswoche und mindestens 50 % ihrer Lebenszeit uneingeschränkt während der Tageslichtstunden zugänglich zu sein.

Dies ist bei der Mastdauer zu berücksichtigen, erforderlichenfalls ist ein früherer Zugang zum KSR zu gewähren.
In der Zeit vom 15. April bis zum 15. November ist dieser Zugang spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden lang zu ermöglichen. In der übrigen Zeit des Jahres sind täglich mindestens fünf Stunden Auslaufzugang zu gewähren.

Die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Auslauföffnungen sind tagesaktuell zu dokumentieren.

Bei Abweichungen von den Mindestnutzungszeiten ist zusätzlich die Angabe des Grundes erforderlich. Bei extremen Witterungsbedingungen können Ausnahmen akzeptiert werden, sofern diese zum Schutz der Tiere notwendig sind.

Bei niedrigen Außentemperaturen dürfen die Auslauföffnungen gemäß Tabelle 4 zeitweise zum Teil oder ganz geschlossen werden. Ein Verschließen von 100 % der Auslauföffnungen ist für Masthühner ab dem 36. Lebenstag nicht zulässig. Die temperaturbedingte Schließung des KSR ist zu dokumentieren, zum Beispiel über die Stallkarte.

Die Vorgaben zur Auslaufnutzung in der Premiumstufe gemäß Kapitel 5.3 „Auslauf“ bleiben unberührt.

Tabelle 4: Vorgaben zur Schließung der Auslauföffnungen bei niedrigen Außentemperaturen in Abhängigkeit vom Alter der Tiere (Lebenstage)

Lebenstage	**Außentemperatur in °C, bei der max. 50 % der Auslauföffnungen geschlossen sein dürfen**	**Außentemperatur in °C, bei der max. 2/3 der Auslauföffnungen geschlossen sein dürfen**	**Außentemperatur in °C, bei der max. 100 % der Auslauföffnungen geschlossen sein dürfen**
22 - 28	< 10	< 7	< 5
29 - 35	< 7	< 5	< 2
ab 36	< 2	-	-

Im Falle von 100 % geschlossenen Auslauföffnungen sind alle Beschäftigungsmaterialien in den Warmbereich des Stalls zu verbringen. Staubbäder sind davon ausgeschlossen.

Für mobile Haltungssysteme entfällt die Verpflichtung eines KSR. Im Falle eines Aufstallungsgebots hat jedoch ab dem Folgedurchgang ein KSR angegliedert zu werden. Dass die Möglichkeit dazu besteht, ist nachzuweisen. **K.O.**

Empfehlungen:
Empfohlen wird eine Größe des KSR, die 30 % der Stallinnenfläche entspricht.

Es wird empfohlen, pro 100 m² Stallinnenfläche und 1.500 Masthühner 4 m Auslauföffnungen (Breite insgesamt) vorzusehen.

Mindestens zwei Drittel der Seitenwände des KSR sollten licht- und luftdurchlässig sein.

Es wird empfohlen, den Tieren je nach Befiederungszustand und Witterung den Zugang zum KSR bereits ab der dritten Lebenswoche einzuräumen.

3.13 Fangen und Verladen

Den Tieren ist jederzeit bis unmittelbar vor der Verladung Zugang zu Tränkewasser zu gewähren. Den Tieren steht bis mindestens zehn Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin Futter zur Verfügung.

Das Fangen ist nur in abgedunkelten Ställen, in Dunkelheit oder mit Blaulicht durchzuführen. Werden beim Fangen professionelle Fangkolonnen eingesetzt, hat der Vorarbeiter der Fangkolonne einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis zu besitzen, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Handelt es sich um nicht-professionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige) hat die Aufsicht führende Person einen Sachkundenachweis zu besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat. Die eingesetzten Fänger und die entsprechenden Sachkundenachweise sind zu dokumentieren.

Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor deren Verladung sicherzustellen. Nicht transportfähig sind zum Beispiel abgemagerte Tiere, kranke Tiere, Tiere mit Lahmheiten, offenen Wunden, Knochenbrüchen oder Luxationen und ähnlich schweren Beeinträchtigungen, die zu Leiden oder Schäden führen können (zum Beispiel nasses Gefieder bei Transporten bei tiefen Temperaturen).

Transportbehältnisse sind in unmittelbarer Nähe der Tiere zu positionieren.

Bei der Verladung der Tiere ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Beladedichte in den Transportbehältnissen eingehalten wird. Nicht transportfähige Tiere dürfen nicht verladen werden und werden ausschließlich von sachkundigen Personen unverzüglich behandelt oder notgetötet.

Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter überwacht und kontrolliert das Fangen und Verladen der Tiere. Die Überwachung des Fangens und des Verladens, die Einhaltung der oben beschriebenen Anforderungen sowie Auffälligkeiten und gegebenenfalls eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Empfehlungen:
Es wird empfohlen, dass ein Fänger nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fängt und sie aufrecht trägt und verlädt. Fangmaschinen sind bei sachgerechtem Gebrauch eine Alternative.

Es wird empfohlen, auf das Vorgreifen zu verzichten, um die Tiere nicht zu belasten.

3.14 Vorgreifen

Ein Vorgreifen (Entnahme einzelner Tiere oder einer Tiergruppe) ist nur unter den Bedingungen nach Kapitel 3.13 „Fangen und Verladen“ erlaubt. Das Vorgreifen ist so schonend wie möglich durchzuführen. Insbesondere sind dabei Beeinträchtigungen der Tiere, die nicht vom Vorgreifen betroffen sind, zu vermeiden, zum Beispiel durch eine Abtrennung oder Abgrenzung der verbleibenden Tiere mit Barrieren wie Gitter, Strohballen oder Ähnliches.

Pro Durchgang darf maximal einmal vorgegriffen werden. **K.O.**

Die Vorgaben der Besatzdichte (Anzahl der Tiere) in der Einstiegsstufe gemäß Kapitel 4.2 „Besatzdichte“ und in der Premiumstufe gemäß Kapitel 5.2 „Besatzdichte“ bleiben hiervon unberührt.

Bei Bestandsgrößen von bis zu 6.000 Tieren und bei Direktvermarktung kann im Rahmen der Zulassung eine BiB für ein Vorgreifen von maximal zweimal pro Durchgang durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden.

4 Anforderungen an die Tierhaltung in der Einstiegsstufe

4.1 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 60.000 Masthühnerplätze und pro Stall maximal 30.000 Mastplätze bewirtschaften. **K.O.**

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe sind räumlich und technisch voneinander zu trennen.

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf in keinem Fall durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Masthühnerplätze überschritten werden. **K.O.**

4.2 Besatzdichte

Die maximal zulässige Besatzdichte bezieht sich auf die nutzbare Stallinnenfläche und ist in Tabelle 5 dargestellt. Zur Beurteilung der Besatzdichte wird der Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Durchgängen berechnet. Dabei wird der Durchschnitt aus der Summe der Vor- und Hauptgriffe aus diesen drei Durchgängen berechnet. Darüber hinaus wird ebenso jeder Durchgang für sich betrachtet und beurteilt.

Tabelle 5: Maximale Besatzdichte in der Einstiegsstufe

Ställe ohne KSR	**Ställe mit KSR**	**Ställe mit KSR, dessen Fläche ≥ 30 % der nutzbaren Stallinnenfläche beträgt**
25 kg/m² & 15 Tiere/m²	29 kg/m² & 17 Tiere/m²	30 kg/m² & 18 Tiere/m²

Eine Überschreitung der maximalen Besatzdichte wird in folgenden Fällen toleriert: unerwartet geringe Mortalität, unerwartet hohe Gewichtsentwicklung oder eine Verschiebung des Schlachttermins durch das abnehmende Schlachtunternehmen. Für die genannten Fälle sind Nachweise vorzuhalten. Eine Überschreitung der maximalen Besatzdichte wird zudem nur toleriert, wenn die in Tabelle 6 gezeigten Werte (maximal tolerierte Besatzdichte) nicht überschritten und der Durchschnitt in drei aufeinanderfolgenden Durchgängen nicht über der oben aufgeführten maximalen Besatzdichte liegt.

Tabelle 6: Maximal tolerierte Besatzdichte in der Einstiegsstufe

Ställe ohne KSR	**Ställe mit KSR**	**Ställe mit KSR, dessen Fläche ≥ 30 % der nutzbaren Stallinnenfläche beträgt**
27 kg/m² & 15 Tiere/m²	31,5 kg/m² & 17 Tiere/m²	32,5 kg/m² & 18 Tiere/m²

Sollte die durchschnittliche Besatzdichte aus drei aufeinanderfolgenden Durchgängen die Werte aus Tabelle 5 oder die maximal tolerierte Besatzdichte eines einzelnen Durchgangs die Werte aus Tabelle 6 überschreiten, so sind bei der übernächsten Einstallung nach der Überschreitung mindestens 15 % weniger Tiere einzustallen. Außerdem sind diese Abweichungen im Audit mindestens als schwere Abweichung zu bewerten.

Im Fall einer getrennten Aufzucht und Mast kann im Rahmen der Zulassung eine BiB durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, der zufolge maximal bis zum 21. Lebenstag maximal 20 Tiere/m² gehalten werden dürfen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Anforderungen der aktuell gültigen Richtlinie Masthühner entsprechend der erhöhten Besatzdichte einzuhalten sind. Die Wasser- und Futterversorgung ist bis unmittelbar vor der Umstallung zu gewährleisten.

Kükenringe dürfen maximal bis zum 5. Lebenstag der Tiere eingesetzt werden. Der zeitliche Einsatz der Kükenringe ist zu dokumentieren.

Empfehlung:
Unter der Voraussetzung, dass der Zugang zu Wasser und Futter gleichermaßen sichergestellt ist, wird empfohlen, keine Kükenringe einzusetzen, da sie die Bewegungsfreiheit der Küken einschränken und dem Wärmebedarf der Tiere anderweitig (zum Beispiel durch Fußbodenheizung, Wärmelampen) nachgekommen werden kann.

5 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

5.1 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 60.000 Masthühnerplätze bewirtschaften. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf daher in keinem Falle durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Masthühnerplätze überschritten werden. **K.O.**

Pro Stall dürfen maximal 16.000 Tiere gehalten werden.

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe sind räumlich und technisch voneinander zu trennen.

5.2 Besatzdichte

Die maximal zulässige Besatzdichte bezieht sich auf die nutzbare Stallinnenfläche und ist in Tabelle 7 dargestellt. Zur Beurteilung der Besatzdichte wird der Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Durchgängen berechnet. Dabei wird der Durchschnitt aus der Summe der Vor- und Hauptgriffe aus diesen drei Durchgängen berechnet. Darüber hinaus wird ebenso jeder Durchgang für sich betrachtet und beurteilt.

Tabelle 7: Maximale Besatzdichte in der Premiumstufe

Ställe mit KSR	**Ställe mit KSR, dessen Fläche ≥ 30 % der nutzbaren Stallinnenfläche beträgt**
25 kg/m² & 15 Tiere/m²	26 kg/m² & 16 Tiere/m²

Eine Überschreitung der maximalen Besatzdichte wird in folgenden Fällen toleriert: unerwartet geringe Mortalität, unerwartet hohe Gewichtsentwicklung oder eine Verschiebung des Schlachttermins durch das abnehmende Schlachtunternehmen. Für die genannten Fälle sind Nachweise vorzuhalten. Eine Überschreitung der maximalen Besatzdichte wird zudem nur toleriert, wenn die in Tabelle 8 gezeigten Werte (maximal tolerierte Besatzdichte) nicht überschritten und der Durchschnitt in drei aufeinanderfolgenden Durchgängen nicht über der oben aufgeführten maximalen Besatzdichte liegt.

Tabelle 8: Maximal tolerierte Besatzdichte in der Premiumstufe

Ställe mit KSR	**Ställe mit KSR, dessen Fläche ≥ 30 % der nutzbaren Stallinnenfläche beträgt**
27 kg/m² & 15 Tiere/m²	28 kg/m² & 16 Tiere/m²

Sollte die durchschnittliche Besatzdichte aus drei aufeinanderfolgenden Durchgängen die Werte aus Tabelle 7 oder die maximal tolerierte Besatzdichte eines einzelnen Durchgangs die Werte aus Tabelle 8 überschreiten, so sind bei der übernächsten Einstallung nach der Überschreitung

mindestens 15 % weniger Tiere einzustallen. Außerdem sind diese Abweichungen im Audit mindestens als schwere Abweichung zu bewerten.
Im Fall einer getrennten Aufzucht und Mast kann im Rahmen der Zulassung eine BiB durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, der zufolge maximal bis zum 21. Lebenstag maximal 20 Tiere/m² gehalten werden dürfen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Anforderungen der aktuell gültigen Richtlinie Masthühner entsprechend der erhöhten Besatzdichte einzuhalten sind. Die Wasser- und Futterversorgung ist bis unmittelbar vor der Umstallung zu gewährleisten.

Kükenringe dürfen maximal bis zum 5. Lebenstag der Tiere eingesetzt werden. Der zeitliche Einsatz der Kükenringe ist zu dokumentieren.

Empfehlung:
Unter der Voraussetzung, dass der Zugang zu Wasser und Futter gleichermaßen sichergestellt ist, wird empfohlen, keine Kükenringe einzusetzen, da sie die Bewegungsfreiheit der Küken einschränken und dem Wärmebedarf der Tiere anderweitig (durch zum Beispiel Fußbodenheizung oder Wärmelampen) nachgekommen werden kann.

5.3 Auslauf

Die Tiere haben mindestens während eines Drittels ihres Lebens freien Zugang zum Auslauf. **K.O.**

Insgesamt sind 2,5 m² Auslauf pro Tier innerhalb eines Radius von 150 m von den Auslauföffnungen entfernt zur Verfügung zu stellen. **K.O.**

Sollten aufgrund standortbezogener Bedingungen 2,5 m² Auslauf pro Tier innerhalb eines Radius von 150 m von den Auslauföffnungen entfernt nicht realisierbar sein, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung eine BiB erteilen.

Der Auslauf hat für die Tiere tagsüber während der Tageslichtstunden uneingeschränkt zugänglich zu sein. Das heißt: in der Zeit vom 15. April bis zum 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens fünf Stunden täglich.

Der Auslauf ist zu mindestens 50 % bewachsen. Zudem sind pro Tier 0,02 m² Unterschlupfmöglichkeiten, natürlich und/oder künstlich, gleichmäßig auf der Auslauffläche zu verteilen. Bepflanzungen, zum Beispiel Blühstreifen, Sträucher und Bäume, können ebenfalls als Unterschlupfmöglichkeiten zählen. Sofern Blüh- oder Maisstreifen eingesetzt werden, sind diese bei Wegfall der Vegetation durch ausreichend künstliche Unterschlupfmöglichkeiten zu ersetzen.

Der Zugang zum Auslauf ist tagesaktuell zu dokumentieren.

Bei einem behördlichen Aufstallungsgebot ist nach dem zweiten betroffenen Durchgang die Besatzdichte auf 18 kg/m² zu reduzieren. **K.O.**

Zum Ausgleich des fehlenden Auslaufs ist die Menge des Beschäftigungsmaterials, das für die Besatzdichte von 25 kg/m² berechnet wurde, aufrechtzuerhalten. **K.O.**

Der Deutsche Tierschutzbund sowie die zuständige Zertifizierungsstelle sind anhand der **MU 10.4** von dem betroffenen Betrieb über das Aufstallungsgebot zu informieren.

5.4 Fütterung und Beschäftigung

Für die tägliche Raufuttergabe (zum Beispiel Gras, Heu, Silage) oder Saftfuttergabe (zum Beispiel Möhren, Rüben) ist Sorge zu tragen. Sofern Raufutter eingesetzt wird, ist dieses zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial anzubieten.

Darüber hinaus gilt, dass während der gesamten Mastphase mindestens 20 % Futtermittel aus dem eigenen Betrieb beziehungsweise aus der EU-27 stammen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der Haltungsform und ist nur relevant, sofern die Tiere beziehungsweise die Erzeugnisse im Rahmen der Haltungsform vermarktet werden.

6 Tierbezogene Kriterien

6.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten TBK sind vom Tierhalter und vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Die Erhebung und Meldung der TBK erfolgen erst nach erfolgreicher Schulung des Tierhalters durch den Deutschen Tierschutzbund. Bis zum Nachweis der erfolgten Schulung sind die Anforderungen zur TBK-Erhebung, Grenzwertbewertung und Maßnahmenumsetzung im Audit durch die Auditoren nicht zu bewerten. Sobald der Betrieb geschult wurde, wird die zuständige Zertifizierungsstelle darüber in Kenntnis gesetzt.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Erfassung der Mortalität, sowie die Bewertung der TBK, die am Schlachthof erfasst werden.

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK stichprobenartig für jeden Durchgang.

Für die Unterscheidung ist je Stall und/oder je Gruppe eine separate TBK-Erfassung durchzuführen und zu dokumentieren.

Detaillierte Erläuterungen zur Durchführung sind im Handbuch zur Erfassung der TBK bei Masthühnern (**MU 10.5**) beschrieben.

6.2 Erreichen und Überschreiten von Grenz- und Schwellenwerten

Detaillierte Erläuterungen zur Bewertung von erreichten und überschrittenen Grenzwerten für TBK sind in der **Richtlinie Zertifizierung** (Kapitel 6.3.3 und 6.3.4) enthalten.

Umgang mit Grenzwerten
Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK fest, dass ein Grenzwert erreicht oder überschritten wurde, hat er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich. Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Der Tierhalter hat allerdings einen schriftlichen Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund vorzuhalten (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beinhaltet folgende Punkte:

- Datum, an dem das Erreichen oder die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakt erfasster Zahlenwert des TBK, welches erreicht oder überschritten wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)
- Bei Erreichen oder Überschreiten eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung).
- gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofortmaßnahmen

Die Meldung erfolgt vorzugsweise an das Postfach **gefluegel@tierschutzlabel.info** oder per Fax.

Zudem hat der Tierhalter beim Erreichen oder der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuzuziehen, siehe jeweiliges TBK. Dies gilt für Grenzwerte, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Die Beratung ist im Hinblick auf die Ursache des Erreichens oder der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch zu nehmen.
Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt, einen unabhängigen Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren hat der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen und diese zu dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK zum vierten Mal innerhalb von 12 Monaten das Erreichen oder die Überschreitung eines Grenzwertes fest, hat er unverzüglich Kontakt zum zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes aufzunehmen, um einen 5-Punkte-Plan zu erarbeiten. Dabei werden bereits vorgegebene Verbesserungsmaßnahmen besprochen und weitere betriebsindividuelle Maßnahmen abgestimmt. Bei den TBK Fußballen- und Fersenhöckerveränderungen ist die Besatzdichte für den Folgedurchgang um 4 kg/m² zu reduzieren.

Umgang mit Schwellenwerten
Wird bei der Erfassung der TBK ein Schwellenwert erreicht oder überschritten, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und diese sowie die Überschreitung zu dokumentieren. Dies gilt für Schwellenwerte, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund ist nicht erforderlich.

6.3 Übersicht der zu erfassenden Tierbezogenen Kriterien

Tabelle 9: Übersicht der zu erfassenden TBK am Betrieb

Tierbezogenes Kriterium	Tierhalter	Auditor	Schwellenwert	Grenzwert
Verschmutzungen		X	30 %	
Andere Verletzungen, Krankheiten		X	Einzelne Tiere	
Lauffähigkeit (Gait Score)		X		10 % Score 1
Hochgradig lahme und geh-unfähige Tiere	X	X	0,015 % durch den Auditor nach-selektierte Tiere	
Hautverletzungen (Kratzer, Pickverletzungen)	X	X	12 %	
Fersenhöckerveränderungen (Hock burns)	X		6 %	
Fußballenveränderungen	X		12 %	
Mortalität	X			1 % + 0,06 % x Anzahl Lebenstage

Folgende TBK werden vom Schlachtunternehmen in der **Richtlinie Transport und Schlachtung** erfasst.

Die Unterlagen bezüglich dieser Kriterien haben dem Tierhalter vorzuliegen und werden vom Auditor geprüft.

Tabelle 10: Übersicht der zu erfassenden TBK am Schlachthof

Tierbezogenes Kriterium	Schwellenwert	Grenzwert
Transporttote		0,35 %
Frakturen oder Luxationen der Flügel oder Beine		1 %
Hämatome (> 3 cm Durchmesser)		4 %
Fersenhöckerveränderungen (> 6 mm)	5 %	10 %
Fußballenveränderungen	10 %	20 %
Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere		1,2 %

7 Anforderungen an den Transport zum Schlachtunternehmen

Die Vorgaben zum Transport von Tieren zum Schlachtunternehmen im TSL-System regelt die **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Im Folgenden werden ausschließlich Vorgaben aufgeführt, die in den Verantwortungsbereich aller Tierhalter fallen, die Masthühner an ein Schlachtunternehmen abgeben.

Für Tierhalter, die den Transport der Masthühner unmittelbar bei einem Transportunternehmen in Auftrag geben oder die selbst Tiere zum Schlachtunternehmen transportieren, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

7.1 Befähigungs- und Sachkundenachweis

Handelt es sich um nicht-professionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige) hat die Aufsicht führende Person (Vorarbeiter) einen Sachkundenachweis zu besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat. Die eingesetzten Fänger und die entsprechenden Sachkundenachweise sind zu dokumentieren.

7.2 Transportdauer

Von der Abfahrt des mit Tieren beladenen Transporters vom tierhaltenden Betrieb bis zur Ankunft am Schlachtunternehmen ist die Transportdauer von vier Stunden nicht zu überschreiten.

7.3 Transportbedingungen

Die Tiere werden auf dem Transport vor Nässe und weiteren widrigen Witterungseinflüssen geschützt.

Bei Außentemperaturen unter 10 °C wird die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutznetzen oder -planen reduziert. Dabei darf die Lüftung nicht unterbrochen werden.

Gemäß der Ausführungshinweise der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24 °C die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen und zu dokumentieren. Enthalpiewerte können ab Mai zum Beispiel über die Internetseite des Deutschen Wetterdienstes abgerufen werden: **https://www.dwd.de/DE/leistungen/enthalpie/enthalpie.html**

Überschreitet die zu erwartende Enthalpie am Verladeort einen Wert von 60 kJ/kg, ist die maximal zulässige Besatzdichte entsprechend der nachfolgenden Angaben zu reduzieren und das Transportfahrzeug ist während des Beladevorgangs mit mobilen Ventilatoren zu belüften. Die maximal zulässige Beladedichte von Masthühnern ist ab 60 kJ/kg um 10 % zu reduzieren, ab 65 kJ/kg um 20 %. Alternativ dazu kann das Platzangebot in den Transportkisten ab einer zu erwartenden Außentemperatur von 24 °C um 20 % erweitert werden. **K.O.**

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen ist die Beförderung mit Transportfahrzeugen, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind.
Der Transport wird so geplant, dass die Beförderung der Tiere nicht bei Außentemperaturen von und über 30 °C stattfindet. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. Am Herkunftsbetrieb ist die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen und zu dokumentieren.

Empfehlung:
Wenn die Wettervorhersage zeigt, dass die Temperaturen im Tagesverlauf auf ≥ 30 °C steigen werden, ist der Transport so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt.

8 Anhang

8.1 Liste „Reserveantibiotika“

Gemäß Kapitel 3.4.3 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen im TSL-System nur unter Auflagen zulässig (im Fall eines Therapienotstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist). Die folgende Liste dieser „Reserveantibiotika“ umfasst diese Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, welche eine Zulassung für Masthühner besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 11: Liste "Reserveantibiotika"

Wirkstoffgruppe	**Wirkstoff**	**Für die Anwendung bei Masthühnern zugelassene Präparate**
Fluorchinolone	Enrofloxacin	Baytril 10%® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrotron® Enroxal® Lanflox® Quinoflox® Unisol®
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Belacol 100% Kompaktat® Belacol 24%® Belacol 12%® Coldostin® Colistin C12 GS® Colistinsulfat, verschiedene Präparate
Makrolide	Tilmicosin Tylosin	Tildosin® Tilmicosol® Tilmovet® Pharmasin 100%® Tylo-Suscit 100% Kompaktat® Tylogran®

Quelle: **www.vetidata.de**, Stand: Mai 2025

8.2 Stallklimacheck (Ablauf und Umfang)

Werden während der Checks Mängel festgestellt, muss der Experte diese konkret auflisten. Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Experten Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan inklusive Fristen) festlegen. Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.
Im Audit muss die durch einen zugelassenen Experten ausgestellte Stallklimacheckliste vorgelegt werden. Außerdem muss gegebenenfalls die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie die fristgerechte Umsetzung der Korrekturmaßnahmen nachgewiesen werden.

Der Stallklimacheck umfasst:

- Funktionsprüfung der Technik
  - Stellantriebe und Ventilatoren: Klappenstellung, Drehrichtung
  - Luftführung: Querschnitte und Sauberkeit
  - Anbringung und Abgleich der Temperaturfühler: Position, maximale Temperaturdifferenz darf höchstens ± 2 K betragen
  - Luftkühlungsvorrichtung (sofern vorhanden)
  - Lüftungscomputer
    - Solltemperatur (eventuell Kurve)
    - minimale und maximale Luftrate
    - Regelbereich
    - Alarmwerte
- Testalarm
  - Funktionsfähigkeit der Notsysteme: Akkustatus, Stellantriebe und Ähnliches
  - Weiterleitung des Alarms auf Telefon
- Sensorische Prüfung des Stallklimas
  Bei Bedarf (zum Beispiel bei sensorischer Feststellung von Abweichungen bei Schadgaskonzentration oder Temperatur):
  - Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage
  - Durchführung weiterer Tests (zum Beispiel Nebelprobe, Schadgasmessungen)

Bei Feststellung von Mängeln Erstellung einer Mängelliste.

8.3 Tränkwassercheck (Ablauf und Umfang)

Bei Überschreitung der Orientierungswerte muss der Tierhalter Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inklusive Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.
Im Audit müssen die Analyseergebnisse des Labors vorgelegt werden. Gleiches gilt für das Probenahmeprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden:

- Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs
- Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränkelinie/Tränkbecken)
- Name des Probenehmers
- Datum der Entnahme.

Sofern diese Angaben auf den Analyseergebnissen des Labors vollständig enthalten sind, kann diese als alleiniger Nachweis genutzt werden. Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.
Der Tränkwassercheck umfasst eine physikalisch-chemische und eine mikrobiologische Untersuchung. Es müssen mindestens die in den nachfolgenden beiden Tabellen aufgeführten Parameter untersucht werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden.

Physikalisch-chemische Untersuchung
Bei Nutzung eines eigenen Brunnens muss mindestens eine Probe je Wasserquelle (jeweiliger Brunnen) physikalisch-chemisch untersucht werden. Wenn mehrere Standorte (= mehrere Standortnummern oder mehrere Produktionsarten) aus einer gemeinsamen Wasserquelle gespeist werden, genügt eine physikalisch chemische Analyse dieses Brunnens durch den registrierten Probenehmer. Diese Analyse kann dann für mehrere Standorte herangezogen werden.
Bei der Nutzung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist keine physikalisch-chemische Analyse notwendig.

Tabelle 12: Beurteilungswerte für Tränkwasser (physikalisch-chemische Parameter)

Parameter	**Einheit**	**Geeignet für Tränkwasser**
pH-Wert		5-9
Härtegrad	°dH	< 21
Eisen (Fe)	(mg/l)	< 3,0
Nitrat (NO_3^-)	(mg/l)	< 200
Mangan	(mg/l)	< 4,0

Quelle: In Anlehnung an Orientierungsrahmen des BMLEH zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 19.07.2019 (Auswahl) sowie LUFA NRW Beurteilungswerte Tränkwasser

9 Mitgeltende Unterlagen

Die MU 10.1 bis 10.12 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 10.1 Antrag für die Zulassung einer Masthuhn-Zuchtlinie
- MU 10.2 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung
- MU 10.4 Mitteilung über ein behördlich angeordnetes Aufstallungsgebot
- MU 10.5 Handbuch zur Erfassung von Tierbezogenen Kriterien
- MU 10.12 Dokumentation über den Einsatz von Antibiotika